

Gesetz

vom ...

zur Abschaffung der Beschwerde an den Staatsrat in Personalangelegenheiten

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG, SGF 122.70.1) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 Bst. c, g und h (neu) und Abs. 2 (neu)

¹ [Der Staatsrat hat folgende Aufgaben:]

- c) Er stellt die Direktorinnen und Direktoren der Anstalten und die Chefinnen und Chefs der zentralen Dienste an.
- g) Er entscheidet, wenn eine Behörde es ablehnt, der Stellungnahme des Amtes für Personal und Organisation [bei der Anwendung dieses Gesetzes gegenüber einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter] zu folgen;
- h) Er nimmt alle übrigen Aufgaben wahr, die ihm dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen oder die Spezialgesetze ausdrücklich zuweisen.

²Der Staatsrat ist zuständig, die Personen, die er angestellt hat, vorläufig vom Dienst zu entheben oder zu entlassen (Art. 25–54). Im Übrigen übt die Direktion, der die Anstalt administrativ zugewiesen ist oder der zentrale Dienst unterstellt ist, diesen Personen gegenüber die Befugnisse der Anstellungsbehörde aus.

Art. 132 Beschwerde
a) Gegenstand

¹ Jeder Entscheid, der in Anwendung dieses Gesetzes gegenüber einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter getroffen wird, kann mit Beschwerde nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

² Entscheide von Verwaltungseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die einer Direktion administrativ zugewiesen sind, sind jedoch mit einer vorgängigen Beschwerde an diese Direktion anfechtbar.

³ Bei Entscheiden, die die Stellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters nicht berühren (z. B. bei der Zuteilung von Parkplätzen), kann eine vorgängige Beschwerde an den Staatsrat auf dem Verordnungsweg eingeführt werden.

⁴ Entscheide, die eine Personalbeurteilung betreffen, sind nicht selbstständig durch Beschwerde anfechtbar.

Art. 133 Abs. 3
Aufgehoben

Art. 2

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SGF 150.1) wird wie folgt geändert:

Art. 134a (neu) Verfahren in Personalangelegenheiten

¹ Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos, wenn es das Arbeitsverhältnis von Angehörigen des Personals von Gemeinwesen oder ihrer Anstalten betrifft.

² Vor dem Kantonsgericht ist das Verfahren jedoch nur so weit kostenlos, als dies bei privatrechtlichen Arbeitsstreitigkeiten vorgesehen ist.

³ In allen Fällen können jedoch einer Partei Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn diese durch ihr Verschulden entstanden sind oder wenn sie mutwillig, missbräuchlich oder leichtfertig ein Verfahren eingeleitet hat.

Art. 3

¹ Beschwerden an den Staatsrat in Personalangelegenheiten, bei denen der Schriftenwechsel bei Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen ist, werden nach bisherigem Recht behandelt. Artikel 134a VRG über die Verfahrenskosten gilt jedoch auch für diese Verfahren.

² In allen übrigen Fällen gilt das neue Recht. Gegebenenfalls werden die Akten von Amtes wegen dem Kantonsgericht überwiesen.

Art. 4

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.